

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/07 BH

L 20 AS 88/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 (20) AS 11/05 (SG Köln)

1. ,
2. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitsuchende im RSK,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2007 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 18. Juni 2007 einen Anspruch der Kläger auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verneint. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe den Klägern im streitigen Zeitraum von Januar bis Juni 2005 jedenfalls nicht weniger Leistungen bewilligt, als ihnen zugestanden habe. Der Rundungsvorschrift des § 41 Abs 2 SGB II habe sie durch Änderung der monatlichen Leistungsbeträge in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2007 Rechnung getragen. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stünden den Klägern keine Leistungen in Höhe der bisher bezogenen Arbeitslosenhilfe im streitigen Zeitraum zu; verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe der Regelleistung bestünden nicht. Der Kläger zu 1) könne einen Anspruch auf höhere Leistungen auch nicht auf die von ihm abgegebenen Erklärung nach § 428 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stützen. Diese Erklärung begründe keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die Höhe der Leistung. Dieser sei auch nicht verfassungsrechtlich geboten; das Berufungsgericht schließe sich insoweit der Rechtsprechung des BSG an. Die Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € - als Absetzbetrag vom Einkommen der Klägerin zu 2) - sei nicht zu niedrig bemessen. Die Festsetzung einer Pauschale in dieser Höhe für dem Grunde und der Höhe nach angemessene private Versicherungen, begegne keinen Bedenken. Die ausschließliche Absetzbarkeit von geförderten Altersvorsorgebeiträgen sei verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Es sei dem Gesetzgeber unbenommen, nur solche Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen, die nach § 82 Einkommenssteuergesetz (EStG) gefördert würden. Soweit sich nach der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Neuberechnung der Leistungen der Kläger ab dem 1. Mai 2005 eine Überzahlung ergebe, seien die Kläger im Berufungsverfahren nicht beschwert, der Senat habe hierüber nicht zu befinden gehabt.
- 2 Die Kläger beabsichtigen gegen die Nichtzulassung der Revision in der zuvor benannten Entscheidung des LSG, Beschwerde zum BSG einzulegen. Für dieses Verfahren beantragen sie, ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Diesem Antrag ist nicht stattzugeben. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags der Kläger im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die weitere Rechtsverfolgung durch die Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger zu begründen.



- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen liegt hier - soweit ersichtlich - keiner vor.
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von den Klägern angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO, Nr 65). Die Rechtsfrage muss in dem betreffenden Verfahren zudem klärungsfähig sein. Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen.
- 6 Im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe der zuvor von dem Kläger zu 1) bezogenen Arbeitslosenhilfe, besteht weder unter dem Gesichtspunkt der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum Stichtag 1. Januar 2005, noch im Hinblick auf die Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II oder gegründet auf Vertrauensschutz durch die Erklärung nach § 428 SGB III Klärungsbedarf. Diese Fragen sind bereits höchstrichterlich entschieden worden (vgl BSG vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R; 3/06 R; 9/06 R, 17/06 R und 25/06 R und 29. März 2006 - B 7b AS 2/06 R, 4/06 R), worauf in dem Urteil des LSG zutreffend hingewiesen wird. Gleiches gilt für die Versicherungspauschale und deren Höhe als Abzugsposten vom anzurechnenden Einkommen nach § 11 Abs 2 Nr 3 SGB II (s BSG vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die ausschließliche Abzugsfähigkeit von nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen (§ 11 Abs 2 Nr 4 SGB II) oder in Abhängigkeit von der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 11 Abs 2 Nr 3b SGB II) ergibt sich bereits aus dem Gesetz.
- 7 Das Urteil des LSG weicht auch nicht erkennbar von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab.
- 8 Schließlich finden sich auch keine Hinweise darauf, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte. Soweit der Ablauf der mündlichen Verhandlung und deren Protokollierung gerügt wird, sehen sich die Kläger in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verletzt. Es ist nach dem Vortrag der Kläger jedoch nicht ersichtlich, dass ein Rechtsanwalt das Vorliegen eines derartigen Verfahrensmangels erfolgreich begründen könnte.



- 9 Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder das Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt wird, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können. Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist jedoch nicht nur ein Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer solchen Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 10 Die Kläger kritisieren zwar, der wesentliche Teil der mündlichen Verhandlung sei dem Problem der "Überzahlung" gewidmet gewesen. Es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass das LSG nicht gleichwohl das Vorbringen der Kläger zu den Streitfragen der Gewährung von SGB II-Leistungen in Höhe der zuvor vom Kläger zu 1) bezogenen Arbeitslosenhilfe und Absetzung von Kosten für Versicherungen vom Einkommen der Klägerin zu 2) zur Kenntnis genommen und in seiner Entscheidung berücksichtigt hat. Das LSG befasst sich in den Urteilsgründen ausführlich mit diesen Fragen und dem Begehren der Kläger insoweit. Es ist daher auch nicht ersichtlich, inwieweit der nach Auffassung der Kläger auf sie ausgeübte Druck einen Vergleich abzuschließen, die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte. Es können der Entscheidung keine Hinweise entnommen werden, die Entscheidung beruhe darauf, dass die Kläger sich dem behaupteten Druck nicht gebeugt hätten oder die Verhandlung nicht den Vorstellungen des Vorsitzenden entsprechend verlaufen sei. Die bloße Behauptung, das klägerische Verhalten in der mündlichen Verhandlung habe die für sie negative Entscheidung des Gerichts bewirkt, legt angesichts der ausführlichen Darlegungen in den Entscheidungsgründen keinen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nahe.
- 11 Durch die Anforderung einer Neuberechnung der Leistungen der Kläger von der Beklagten und deren Vorlage in der mündlichen Verhandlung sind die Kläger ebenfalls nicht in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Das LSG hat in seiner Entscheidung ausdrücklich nicht hierauf - insbesondere die seiner Ansicht nach entstandene Überzahlung - abgestellt, zumindest nicht zu Lasten der Kläger. Es hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dieses sei nicht Gegenstand der Entscheidung. Auch an einer Überraschungsentscheidung mangelt es daher insoweit.
- 12 Das Begehren der Kläger auf Protokollberichtigung und der dazu ergangene Beschluss des LSG vom 27. Juli 2007 können für sich genommen nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Der Beschluss des LSG ist, wie in der dortigen Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, nach § 177 SGG unanfechtbar. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des rechtli-



chen Gehörs führt die Behauptung der unzutreffenden Protokollierung hier nicht zu einer Erfolgsaussicht im Hinblick auf die Zulassung der Revision. Es ist nicht ersichtlich, welches entscheidungserhebliche Vorbringen der Kläger nicht zur Niederschrift gelangt sein könnte oder dass die Entscheidung des LSG auf der von den Klägern behaupteten unzutreffenden Protokollierung beruht. Das LSG hat sich in seiner Entscheidung nur bezüglich der die Kläger begünstigenden "Rundungsentscheidung" auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung gestützt; ansonsten hat es den Verlauf der mündlichen Verhandlung ausdrücklich außer Betracht gelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)